



Nebenberufliche Selbstständigkeit

Darauf kommt es an!

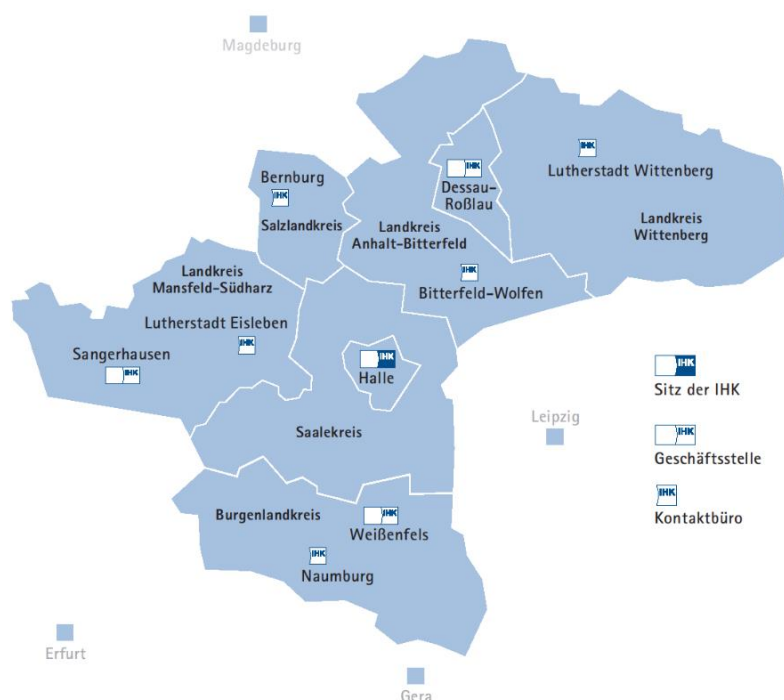
Starthilfe und Unternehmensförderung



Industrie- und Handelskammer
Halle-Dessau

www.ihk.de/halle

Nutzen Sie die Gründungsberatung und Konzeptbewertung Ihrer IHK!



IHK vor Ort	Kontakt
Hauptgeschäftsstelle in Halle (Saale) Franckestraße 5 06110 Halle (Saale)	Telefon: 0345 2126-0 E-Mail: info@halle.ihk.de
Geschäftsstelle Dessau Lange Gasse 3 06844 Dessau-Roßlau	Telefon: 0340 26011-0 E-Mail: dessau@halle.ihk.de
Kontaktbüro Bitterfeld-Wolfen Andresenstr. 1a Ortsteil Wolfen 06766 Bitterfeld-Wolfen	Telefon: 03493 37570 E-Mail: dessau@halle.ihk.de
Kontaktbüro Bernburg Schlossstraße 11 06406 Bernburg	Telefon: 03471 659-505 E-Mail: dessau@halle.ihk.de
Kontaktbüro Lutherstadt Wittenberg Lutherstraße 56 06886 Lutherstadt Wittenberg	Telefon: 03491 670121 E-Mail: dessau@halle.ihk.de
Geschäftsstelle Sangerhausen Ewald-Gnau-Straße 1b 06526 Sangerhausen	Telefon: 03464 260959-10 E-Mail: sangerhausen@halle.ihk.de
Kontaktbüro Lutherstadt Eisleben Vicariatsgasse 4 06295 Lutherstadt Eisleben	Telefon: 03475 6678186 E-Mail: sangerhausen@halle.ihk.de
Geschäftsstelle Weißenfels Markt 6 06667 Weißenfels	Telefon: 03443 4325-0 E-Mail: weissenfels@halle.ihk.de
Kontaktbüro Naumburg Bahnhofstraße 48 06618 Naumburg (Saale)	Telefon: 03443 4325-0 E-Mail: weissenfels@halle.ihk.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. GRÜNDUNGSARTEN UND ERWERBSTÄTIGKEITEN	02
2. DEFINITION NEBENERWERB	03
3. HÄUFIGE FRAGEN ZUR NEBENERWERBSGRÜNDUNG	03
3.1 Welche Vorteile hat eine Nebenerwerbsgründung?	03
3.2 Ist die Gründung im Nebenerwerb an eine Rechtsform gebunden?	03
3.3 Gibt es Vorschriften für den Unternehmensnamen?	04
3.4 Welche Genehmigungen sind erforderlich?	04
3.5 Was sollten Arbeitnehmer, Arbeitslose, Rentner, Familienversicherte und Eltern beachten?	08
3.6 Was sollte eine nebenberufliche Selbstständigkeit auszeichnen?	10
3.7 Benötige ich für meinen Nebenerwerb ein Geschäftskonto?	10
3.8 Welche Steuerpflichten entstehen bei Gründungen im Nebenerwerb?	10
3.9 Welche Pflichtangaben gehören immer in eine Rechnung?	12
3.10 Welche Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten gibt es?	12
3.11 Wie lange sind geschäftliche Dokumente aufzubewahren?	13
3.12 Gibt es Fördermöglichkeiten für Gründungen im Nebenerwerb?	13
4. GRENZEN DER NEBENERWERBSGRÜNDUNG	13
5. GRÜNDUNGSVORBEREITUNG	14
5.1 Kostenfreie IHK-Gründungsberatung	14
5.2 Über 3.200 neue Trends- und Geschäftsideen im IHK-Gründerzimmer	14
5.3 Checkliste: ABC der Gründungsvorbereitung	15
5.4 Checkliste: Einstufung Erwerbstätigkeit und Rechtsform	16
5.5 Checkliste: So werden Sie nebenberuflich selbstständig	17
5.6 Gründerpublikationen von A bis Z	17

1. GRÜNDUNGSARTEN UND ERWERBSTÄTIGKEITEN

Diese Broschüre soll Ihnen die Besonderheiten und Chancen einer Nebenerwerbsgründung aufzeigen und wertvolle Tipps für Ihre Selbstständigkeit geben. Mehr Informationen zum Thema Selbstständigkeit erhalten Sie im Internet unter www.ihk.de/halle, in der Rubrik „Ihr Unternehmen – Unsere Serviceangebote“. Die IHK-Berater sind Ihnen bei der Beantwortung Ihrer Fragen gern behilflich.

Auch die Aufnahme einer nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeit ist eine Unternehmensgründung und unterliegt den gleichen gesetzlichen Spielregeln wie die einer hauptberuflichen Selbstständigkeit. Ob Sie sich dabei für die klassische Neugründung eines Unternehmens entscheiden, ein bestehendes Unternehmen übernehmen (www.nexxt-change.org) oder in ein Lizenz- oder Franchisegeschäft einsteigen (www.franchiseverband.com), hängt von Ihren persönlichen Vorlieben ab und ist mit unterschiedlichen Chancen und Risiken verbunden.

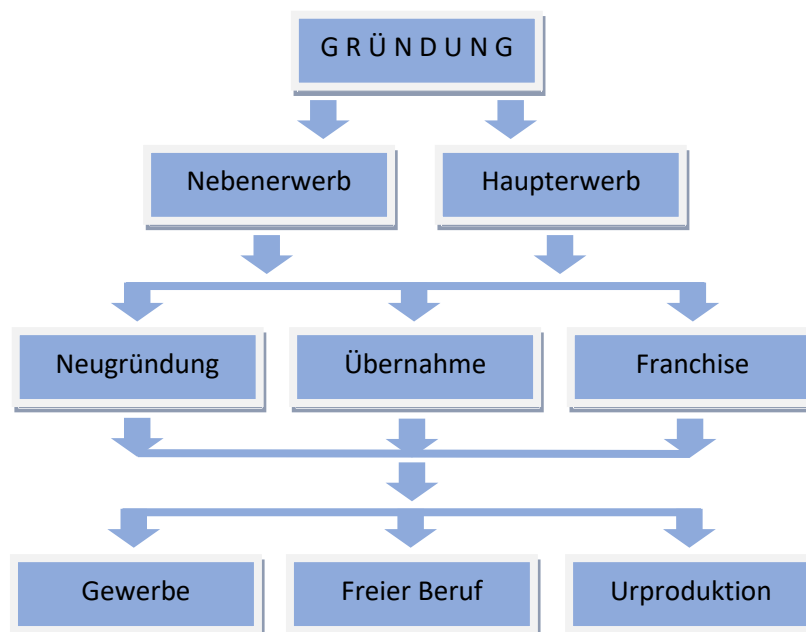


Abbildung Gründungsarten und Erwerbstätigkeiten

Die am häufigsten unterschätzte Entscheidung ist für Selbstständige die steuerrechtliche Einstufung des jeweiligen Erwerbstätigkeitsprofils (Gewerbe, Freier Beruf, Urproduktion). So kann es sein, dass Sie entweder in einem oder sogar in mehreren Erwerbstätigkeiten aktiv sind. Dies wirkt sich jedoch entscheidend auf das unternehmerische Handeln und die Folgekosten aus. Diese Arten der Erwerbstätigkeit gibt es:

- **Gewerbe:** Alle wirtschaftlichen Tätigkeiten mit Gewinnerzielungsabsicht, z. B. Bau, Gastgewerbe, Handel, Handwerk, Industrie, Tourismus, Verkehr, Dienstleistung (u. a. Finanzen, Immobilien, IT-Dienstleistungen).
- **Freier Beruf:** wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende, erzieherische bzw. sehr ähnliche Tätigkeiten
- **Urproduktion:** Land- und Forstwirtschaft, Gärtnereien, Tierzucht, Fischerei, Bergbau
www.llg.sachsen-anhalt.de

HINWEIS! Die Abgrenzung zwischen den einzelnen Erwerbstätigkeiten ist nicht immer eindeutig. Die letztendliche Einstufung übernimmt immer das zuständige Finanzamt. Dennoch ist vor Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit eine Beratung bei der IHK oder dem Finanzamt zu empfehlen, um Fehlentscheidungen und unnötige Kosten zu vermeiden.

DEFINITION NEBENERWERB

Bei einer Tätigkeit im Nebenerwerb wird davon ausgegangen, dass Sie eine Haupttätigkeit ausüben. Eine „Nebenerwerbsgründung“ liegt dann vor, wenn Ihre selbstständige Tätigkeit einen geringeren zeitlichen Umfang in Anspruch nimmt als Ihre Haupttätigkeit.

Die Haupttätigkeit kann im Angestelltenverhältnis oder als Beamter ausgeübt werden. Aber auch die Tätigkeit als Hausfrau/-mann, als Student/Schüler, als Arbeitsloser und als Rentner kann als Haupttätigkeit gelten. Es kommt also nicht allein auf das daraus erzielte Einkommen an.

Eine klare und in allen Bereichen geltende Abgrenzung für den Nebenerwerb gibt es nicht. Die Grenzen werden von den Finanzbehörden und Sozialversicherungsträgern unterschiedlich gezogen und unterliegen darüber hinaus oftmals der Einzelfallentscheidung.

HINWEIS! Die selbstständige Tätigkeit von Minderjährigen (z. B. Schülern) ist mit Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters und mit Genehmigung des Familiengerichts beim Amtsgericht möglich (§ 112 BGB). Damit ist der Minderjährige für Rechtsgeschäfte, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, unbeschränkt geschäftsfähig. Die Ermächtigung kann von dem Vertreter allerdings nur mit Genehmigung des Familiengerichts wieder zurückgenommen werden.

2. HÄUFIGE FRAGEN ZUR NEBENERWERBSGRÜNDUNG

2.1 Welche Vorteile hat eine Nebenerwerbsgründung?

- **Mehr Geld:** Wenn Sie Ihr Einkommen aufstocken wollen, der Verdienst aber nicht ausreichen muss, um Ihren Lebensunterhalt vollständig zu bestreiten.
- **Guter Test mit geringem Risiko:** Wenn eine Geschäftsidee am Markt getestet werden soll oder wenn Sie die Möglichkeit nutzen wollen, Erfahrung als Unternehmer zu sammeln und zu testen, ob die Selbstständigkeit der richtige Weg für Sie ist, um ggf. später eine Vollexistenz zu gründen. Fehler lassen sich leichter verkraften und Sie können mit Ihrem Unternehmen und den Anforderungen wachsen.
- **Genug Zeit:** Wenn das Unternehmen langsam und ohne Erfolgsdruck wachsen soll, ohne dass Sie von Anfang an davon leben müssen. Oder wenn Sie Kinder und Haushalt versorgen müssen und nur einen zeitlich begrenzten Rahmen für die Selbstständigkeit aufbringen können.
- **Geringerer Kapitalbedarf:** Wenn Sie unabhängig von Kreditinstituten und Sicherheiten für Darlehen Ihr „kleines“ nebenberufliches Vorhaben selbst aus dem eigenen Geldbeutel finanzieren, ohne große Kostenbelastungen und Verantwortung für angestellte Mitarbeiter.

2.2 Ist die Gründung im Nebenerwerb an eine Rechtsform gebunden?

Nein! Üblicherweise erfolgt die Nebenerwerbsgründung in der Rechtsform des Einzelunternehmens und meist als „Solounternehmen“, also ohne eigene Mitarbeiter. Dies ist aber nicht vorgeschrieben. Bei der Gründung eines Einzelunternehmens fallen keine zusätzlichen Kosten oder sonstige Aufwendungen an – im Gegensatz zu einer Firmengründung (z. B. GmbH, OHG, UG (haftungsbeschränkt) etc.). Bei Teamgründungen findet das Einzelunternehmen seine Entsprechung z. B. in der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder BGB-Gesellschaft genannt). Welche Vor- und Nachteile die Gründung als „Solounternehmer“ oder im Team hat, welche Rechtsform optimal zu Ihrer Gründungsform passt und welche Punkte Sie unbedingt bei der Partnerwahl berücksichtigen sollten, erfahren Sie unter

📍 www.ihk.de/halle | 📞 5752

2.3 Gibt es Vorschriften für den Unternehmensnamen?

Für alle nicht im Handelsregister eingetragenen Unternehmen (Einzelunternehmen, GbR), egal ob diese gewerblich oder freiberuflich tätig sind, gilt:

- Auf allen Geschäftsbriefen müssen Sie Ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen angeben.
- Dies gilt auch für Rechnungen, Quittungen sowie alle weiteren Geschäftspapiere mit Ausnahme von Werbeschriften.
- Sie können zusätzlich ein Logo und/oder eine Geschäftsbezeichnung (auch als Fantasiename) verwenden.
- Die Bezeichnung muss dem Unternehmen gerecht werden. Sie dürfen z. B. nicht den Eindruck einer Größe und Bedeutung des Unternehmens erwecken, den Sie nicht besitzen.
- Es darf durch die Bezeichnung kein Handelsregistereintrag vorgetäuscht werden.

Prüfen sie rechtsverbindlich, ob Sie ein Logo oder eine Bezeichnung verwenden dürfen, z. B. über die IHK und sichern Sie sich ggf. die Rechte. Für Gesellschaften bürgerlichen Rechts gelten diese Vorschriften in gleicher Weise. Was Sie bei der Namensgebung noch alles beachten sollten, finden Sie online unter www.ihk.de/halle | ☎ 13068

2.4 Welche Genehmigungen sind erforderlich?

- **Rechtliche Berufszugangsvoraussetzungen prüfen: Bundes-, Landes- oder untere Verwaltungsbehörde**

Es gibt Tätigkeitsbereiche oder Branchen, für die die Erlangung einer Erlaubnis bereits vor Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit notwendig ist. Dabei sind verschiedene Unterlagen bei der zuständigen Behörde vorzulegen. Art und Umfang der erforderlichen Nachweise können im Einzelfall abweichen, so dass eine Anfrage bei der Erlaubnisbehörde vor Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit anzuraten ist. Dort werden meist auch die entsprechenden Antragsformulare vorgehalten. Die zuständige Behörde ist je nach ausübender Tätigkeit die jeweilige Bundes-, Landes- oder untere Verwaltungsbehörde (z. B. Landesverwaltungsamt, Straßenverkehrsamt, Ordnungs- bzw. Gewerbeamt).

Kosten: 50 Euro bis 10.000 Euro

HINWEIS! Die vorsätzliche oder fahrlässige Tätigkeitsausübung ohne eine Erlaubnis kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 144 Abs. 4 GewO). Die Verletzung der Anzeigepflicht (§ 14 GewO) kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden (§ 146 Abs. 2 GewO). Beharrliche Verstöße gegen die Gewerbevorschriften können nach § 148 Nr. 1 GewO sogar strafbar sein.

- **Tätigkeit anmelden: Gewerbeamt oder Finanzamt**

Wenn Sie ein Gewerbe ausüben, erfolgt die Anmeldung bei dem für Ihren Betriebssitz zuständigen Gewerbeamt (Ordnungsamt). Freiberufler melden ihre Tätigkeit ausschließlich direkt beim Finanzamt an.

Kosten: Gewerbeamt 15 Euro bis 50 Euro, Finanzamt kostenfrei

→ **Tätigkeiten eintragen lassen: Handwerkskammer**

Auch im Nebenerwerb gilt: Wenn Sie eine Tätigkeit ausüben, die der Handwerksordnung (HWO) unterliegt, brauchen Sie die Eintragung bei der Handwerkskammer. In der Handwerksordnung ist abschließend geregelt, welche Handwerke in Rolle A – Handwerke mit Meisterpflicht, welche in Rolle B – zulassungsfreie Handwerke (keine Meisterpflicht) und welche in die Liste der handwerksähnlichen Gewerbe (keine Meisterpflicht) einzutragen sind. Im Versäumnisfall drohen Ordnungsstrafen! Es kommt nicht auf die von Ihnen ggf. abweichend gewählte Bezeichnung, sondern auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit an! Lassen Sie sich also im Zweifelsfall besser von der IHK oder der Handwerkskammer beraten.

Kosten: Eintragung ab 79 Euro

→ **Steuernummer(n) besorgen: Finanzamt**

Die Steuernummer beantragen Sie beim für den Betriebssitz zuständigen Finanzamt. Dazu ist der „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ eigeninitiativ und unaufgefordert über die amtlich bestimmte Schnittstelle, z.B. über „Mein ELSTER – das Online-Finanzamt“, innerhalb eines Monats nach der Gewerbeanmeldung an das Finanzamt zu übermitteln. **Tipp:** Im unteren Bereich der ELSTER-Startseite sind unter „Presse und Medien“ Videos eingestellt, die u.a. auch die Anmeldung/Zertifizierung anschaulich erklären. Für grenzüberschreitende Warenbewegungen zwischen Unternehmen innerhalb der Europäischen Union, ist eine sogenannte Umsatzsteueridentifikationsnummer zu beantragen.

Kosten: kostenfrei ⓘ www.ihk.de/halle | 📞 5161508, www.elster.de

→ **Automatische Mitgliedschaft: Industrie- und Handelskammer oder/und Handwerkskammer**

Alle selbstständigen Unternehmer, die eine gewerbliche Tätigkeit aufnehmen, werden mit Aufnahme dieser Tätigkeit (Gewerbeanmeldung) automatisch Mitglied in der örtlichen Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer. Für freiberufliche Gründer sieht der Gesetzgeber nur in besonderen Berufsgruppen (z. B. Ärzten, Ingenieuren, Anwälten, Apothekern oder Notaren) eine gesetzliche Mitgliedschaft als erforderlich an. Neben den Kammern kann sich der Unternehmer zusätzlich auch fachlichen oder berufsspezifischen Verbänden oder Genossenschaften anschließen. Für die Mitgliedschaft fallen jährliche Mitgliedsbeiträge an.

ⓘ www.ihk.de/halle | 📞 5261186, www.hwkhalle.de

Kosten: jährlicher Beitrag ohne Befreiungsregelung ab 50 Euro

→ **Einverständniserklärung oder Nutzungserlaubnis einholen: Vermieter/Bauamt**

Auch wenn Sie nur im Nebenerwerb gründen und Ihren Betriebssitz in der Privatwohnung haben, sollten Sie eine Einverständniserklärung des Vermieters für Ihre unternehmerische Tätigkeit einholen, da in den meisten Mietverträgen eine unternehmerische Nutzung ausgeschlossen ist. Einen Rechtsanspruch haben Sie bei der unternehmerischen Nutzung Ihrer Privaträume nicht. Für den Vermieter ist entscheidend, dass Sie keinen regelmäßigen Kundenverkehr haben, keine Lärm- und Geruchsbelästigung von der selbstständigen Tätigkeit ausgeht. Wenn Sie im Eigentum wohnen, brauchen Sie eine Einverständniserklärung (Nutzungserlaubnis) der Baubehörde, dass Sie auf Ihrem Grundstück und in Ihrem Haus eine unternehmerische Tätigkeit ausüben dürfen. Mieten Sie sich extra Räume für die Selbstständigkeit an, sollten Sie unbedingt darauf achten, dass dem Vermieter eine Nutzungserlaubnis der Baubehörde für Ihre Branche bzw. Tätigkeit vorliegt. Ist das nicht der Fall, ist Ihr geschlossener Mietvertrag gültig, aber Sie dürfen dort nicht die Tätigkeit ausüben, die Sie beabsichtigt haben. **Tipp:** Nehmen Sie grundsätzlich Kontakt mit Ihrer Baubehörde auf und erkundigen Sie sich nach den aktuellen Nutzungsmöglichkeiten Ihres gewünschten Objektes bzw. Standorts.

Kosten: Vermieter kostenfrei, Bauamt 50 Euro bis 5.000 Euro

→ **Rundfunkbeitrag und GEMA beachten: Gebühren**

Maßstab für den Rundfunkbeitrag im Nebenerwerb sind die betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge und die Anzahl der Mitarbeiter pro Betriebsstätte. Dabei ist ein Kraftfahrzeug pro Betriebsstätte bereits in der Beitragserhebung erfasst.

Üben Sie beispielsweise Ihre Tätigkeit in der Privatwohnung aus, zahlen Sie keinen Rundfunkbeitrag, da dieser bereits privat abgeführt wird. Allerdings wird ein extra Beitrag fällig, wenn Sie für Ihre unternehmerische Tätigkeit mehr als ein Kfz nutzen, auch wenn die Kfz privat und geschäftlich genutzt werden. www.rundfunkbeitrag.de

Kosten: Privatwohnung kostenfrei aber pro Fahrzeug 6,12 Euro monatlich,

HINWEIS! Mit der Bezahlung des Rundfunkbeitrages haben Sie noch nicht das Recht für die öffentliche Wiedergabe von Musik durch das Radio- oder Fernsehgerät erhalten! Hierfür muss zusätzlich eine Lizenz von der GEMA erworben werden. Rundfunkbeitrag und GEMA haben nichts miteinander zu tun!

www.gema.de

→ **Betriebliche Versicherungen besorgen**

Auch für die nebenberufliche Selbstständigkeit ist eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden empfehlenswert. Weitere unternehmerische Risiken können auch zur Entscheidung über den Abschluss zusätzlicher Versicherungen führen. Eine Betriebsinhaltsversicherung beispielsweise lohnt sich in der Regel erst, wenn eigene Räumlichkeiten angemietet werden.

Kosten: Betriebshaftpflicht 6 Euro bis 20 Euro pro Monat, branchen- und risikoabhängig

Checkliste: Betriebliche Versicherungs-Risiko-Prüfung*

Art der Versicherung	Risiko			Schutz		Kosten pro Jahr			Bedingungen	
	Hoch	Mittel	Gerina	Ja	Nein	Anbieter A	Anbieter B	Anbieter C	Selbstbeteiligung	Deckungssumme
Dienstleistungen Waren										
Auslandrisiken										
Bearbeitungsschäden										
Beraubung, Sabotage, Unterschlagung										
Berufshaftpflicht (Vermögensschadenshaftpflicht)										
Betriebshaftpflicht (Personen- und Sachschäden) ggf. mit Energieausfall bzw. PC- und Elektronikschutz										
Bürgschaften nach VOB										
Einbruchdiebstahl										
Firmenrechtsschutz										
Forderungsausfall										
Produkthaftpflicht										
Umwelthaftpflicht										
Verseuchung										
Warentransporte										
Einrichtung Betriebsinhalt										
Betriebsunterbrechung										
Elementarschäden										
Feuer, Sturm, Leitungswasser										
Maschinenbruch, Maschinenschaden										
Fuhrpark										
Kfz-Teilkasko										
Kfz-Vollkasko										
Mobile Maschinen										
Eigene Kraftfahrzeugschäden										
Immobilien										
Betriebsunterbrechung										
Gebäudeschutz										
Glas										
Feuer, Explosion (ggf. auch Schäden auf benachbarte Grundstücke einbinden), Sturm, Leitungswasser										
Versicherungsanzahl und -höhe:										

* Im individuellen Einzelfall gegebenenfalls weitere Punkte erforderlich. Quellennachweis: www.dieberatungsmanufaktur.de

- **Meldepflicht bei Kranken-, Rentenversicherung, ggf. Agentur für Arbeit oder Jobcenter**
Es besteht eine Meldepflicht gegenüber der Kranken- und Rentenversicherung bezüglich Ihrer nebenberuflichen Selbstständigkeit. Sollten Sie sich neben der Arbeitslosigkeit selbstständig machen, ist eine zusätzliche Meldung an die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter erforderlich. Die einzuhaltenden Zeit- und Einkommensgrenzen unterscheiden sich je nach Sozialstatus (Angestellter, Arbeitslose, Rentner etc.) und sollten individuell bei den Sozialversicherungsträgern eingeholt werden.
Kosten: Seite 7, 8

- **Meldepflicht bei der Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung)**
Auch Gründer im Nebenerwerb sind gesetzlich verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit bei der für ihre Branche zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden. In einigen Berufsgenossenschaften sind Sie als Unternehmer sogar pflichtversichert, auch wenn Sie keine Mitarbeiter beschäftigen. Je nach Branche und Satzung können also auch bei einer selbstständigen Nebenerwerbstätigkeit Beiträge anfallen. Die Beitragspflicht und die sich daraus ergebende Beitragshöhe erfahren Sie bei Ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft.
 - ① Infoline der gesetzlichen Unfallversicherung: 0800 6050404, www.ihk.de/halle | ☎ 2688850**Kosten: branchen- und risikoabhängig**

- **Betriebsnummer für Mitarbeiter besorgen: Agentur für Arbeit und Sozialkassen**
Benötigen Sie Mitarbeiter für Ihr Vorhaben, dann brauchen Sie dafür eine sogenannte Betriebsnummer. Diese können Sie elektronisch bei der Agentur für Arbeit beantragen. Auf diese Betriebsnummer führen Sie dann die gesamten Sozialversicherungsbeiträge Ihrer Mitarbeiter ab.
 - ① Betriebsnummern-Service: www.arbeitsagentur.de/unternehmen/betriebsnummern-service**Kosten: kostenfrei**

HINWEIS! Informieren Sie sich außerdem, ob es für Ihre Branche Sozialkassen bzw. Zusatzversorgungskassen gibt, die das Umlageverfahren der Urlaubsansprüche für Ihre Angestellten regeln.

2.5 Was sollten Arbeitnehmer, Arbeitslose, Rentner, Familienversicherte und Eltern beachten?

In Deutschland gilt das Recht der freien Berufswahl (Artikel 12 Grundgesetz). Gegenüber dem Arbeitgeber (z. B. auch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter) sollten Gründer schriftlich auf eine nebenerwerbliche Selbstständigkeit hinweisen. Rechtlich ist die Ausübung einer Nebenbeschäftigung grundsätzlich zulässig. Voraussetzung ist, dass man dem Arbeitgeber keine Konkurrenz macht oder Informationen aus dem Arbeitsverhältnis nutzt und die zeitliche und körperliche Belastung des Nebenerwerbs nicht die Haupttätigkeit beeinträchtigt. Außerdem ist es unzulässig, während des Urlaubs oder gar während einer Krankschreibung der nebenerwerblichen Tätigkeit nachzugehen, da Urlaub schließlich der Erholung und Erhaltung der Arbeitskraft für den Haupterwerb dienen soll. Des Weiteren gilt: Wer zu krank für den Haupterwerb ist, ist auch zu krank für nebenerwerbliche Tätigkeiten. So etwas kann den Hauptarbeitgeber sogar zur Kündigung berechtigen.

Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes brauchen bis auf wenige Ausnahmen immer eine Genehmigung des Dienstherrn. Der genaue Wortlaut ist in der für die Behörde vom Bund oder Land erlassenen Nebentätigungsverordnung (§§ 42 BRRG, 64 BBG und die entsprechenden Nebentätigkeitsverordnungen) geregelt. Keine Genehmigung brauchen Beamte zum Beispiel bei einer künstlerischen, wissenschaftlichen oder schriftstellerischen Nebentätigkeit sowie als Dozent oder Redner.

HINWEIS! Unabhängig davon sollten Sie eventuelle Nebentätigkeitsklauseln in Ihrem Arbeitsvertrag berücksichtigen. Außerdem sollten Sie tarifvertragliche Regelungen und Betriebsvereinbarungen prüfen, da Bestimmungen zu Nebentätigkeiten nicht unbedingt in Ihrem Arbeitsvertrag stehen. Gefährden Sie nicht leichtsinnig Ihren Arbeitsplatz! Es ist in jedem Fall besser, mit dem Vorgesetzten über die beabsichtigte Nebentätigkeit zu sprechen und wenn möglich eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, durch die die Nebentätigkeit auch offiziell freigegeben wird.

	Arbeitnehmer	Arbeitsloser	Rentner unter Regelaltersgrenze (65 J. – 67 J.)	Rentner über Regelaltersgrenze (65 J. – 67 J.)
Anzeigepflicht	Arbeitgeber Krankenkasse	Agentur für Arbeit/Jobcenter Krankenkasse	Rentenversicherung Krankenkasse	Krankenkasse
Zeitgrenze*	20 h / Woche	15 h / Woche	20 h / Woche bzw. 15 h / Woche bei Erwerbsminderung	Keine
Max. Umsatz mtl. (Einnahmen)	Keine	Keine	Keine	Keine
Max. Einkommen mtl. (Ertrag/Gewinn)	Keine	165 Euro ALG I** 100 Euro ALG II	6.300 Euro (jährlich)	Keine

Kosten der Sozialversicherungsträger

Krankenkasse	Ja, wenn die mtl. Einkünfte (Gewinne) höher sind, als die des Haupterwerbs, dann bis zur Beitragsbemes- sungsgrenze	Nein	Nein	Ja, bis zur Beitragsbemes- sungsgrenze
Arbeitslosenvers.	Nein	Nein	Nein	Nein
Rententräger	Ja, bis zur Beitragsbemessungs- grenze	Nein	Nein	Nein
Berufsgenossensch.	Branchenabhängig	Branchenabhängig	Branchenabhängig	Branchenabhängig

Familienversicherung***

	Hausfrau/-mann	Schüler	Student (bis 25 Jahre)	Eltern in Elternzeit
Anzeigepflicht	Krankenkasse	Krankenkasse	Krankenkasse	Elterngeldstelle Krankenkasse
Zeitgrenze*	20 h / Woche	15 h / Woche	20 h / Woche	30 h / Woche
Max. Umsatz mtl. (Einnahmen)	Keine	Keine	Keine	Keine
Max. Einkommen mtl. (Ertrag/Gewinn)	470 Euro	470 Euro	470 Euro	Anrechnung auf Elterngeld

Kosten der Sozialversicherungsträger

Krankenkasse	Nein	Nein	Nein	Nein
Arbeitslosenvers.	Nein	Nein	Nein	Nein
Rententräger	Nein	Nein	Nein	Prüfung erforderlich
Berufsgenossensch.	Branchenabhängig	Branchenabhängig	Branchenabhängig	Branchenabhängig

* Es besteht eine Anzeigepflicht bei der Krankenversicherung, die die Zeitgrenze im Rahmen der Sozialversicherungs- und Beitragspflicht prüft.

** Gemäß § 155 SGB III werden 30 Prozent der Betriebseinnahmen von der Agentur für Arbeit als Betriebsausgaben abgezogen, es sei denn, es werden höhere Betriebsausgaben nachgewiesen. **Höherer Freibetrag möglich:** Der monatliche Freibetrag erhöht sich auf mindestens 330 Euro, wenn in den letzten 18 Monaten vor der Arbeitslosigkeit eine nebenberufliche Selbstständigkeit von mindestens 12 Monaten bestand. Liegt in den 12 Monaten der nebenberuflichen Selbstständigkeit vor der Arbeitslosigkeit das durchschnittliche Einkommen über 330 Euro, gilt das Durchschnittseinkommen als Freibetrag.

*** Für Familienversicherte gilt die monatliche Einkommensgrenze von 470 Euro. Die Überschreitung der Einkommensgrenze begründet allein noch keinen Haupterwerb aber dafür den Ausschluss aus der Familienversicherung. Damit wären extra Beiträge für die Krankenversicherung fällig. Die Nebenerwerbstätigkeit bei Schülern und Studenten hat auch Auswirkungen auf den Bezug von Kindergeld durch die Eltern.

HINWEIS! Diese Tabelle soll Ihnen als Orientierung dienen. Erkundigen Sie sich bitte immer bei Ihrer Krankenversicherung und Ihrem Rentenversicherungsträger für Ihre individuellen Regelungen.

2.6 Was sollte eine nebenberufliche Selbstständigkeit auszeichnen?

Sie sollten nach einer Geschäftsidee suchen, die möglichst geringe laufende Kosten und Investitionen erfordert. Halten Sie die Kosten so niedrig wie möglich. Prüfen Sie außerdem, ob Sie mit dieser Idee Ihr Unternehmen auch wirklich stundenweise betreiben können. Überlegen Sie, ob Ihre Idee Entwicklungsmöglichkeiten hat, und hinterfragen Sie Ihre Idee zu Ihren Fähigkeiten, Interessen und Qualifikationen.

2.7 Benötige ich für meinen Nebenerwerb ein Geschäftskonto?

Ja, es ist empfehlenswert. Der Unternehmer kann zwar seinen gesamten geschäftlichen Zahlungsverkehr über sein bestehendes Privatkonto abwickeln, allerdings behandelt das Finanzamt das bisherige Privatkonto dann wie ein Geschäftskonto. Die Folgen: zehnjährige Aufbewahrungsfrist für Kontoauszüge und im Fall einer Steuerprüfung bekommt das Finanzamt Einblicke in die privaten Lebens- und Vermögensverhältnisse.

Trennung zwischen Privat- und Geschäftskonto: Damit die finanzielle Situation zwischen privaten und beruflichen Ausgaben transparenter wird, ist grundsätzlich eine Kontentrennung zu empfehlen. Somit erkennt der Unternehmer sofort, wo er finanziell steht. Die Leistungen zwischen einem Privat- und Geschäftskonto unterscheiden sich nicht (gleiche Kontoauszüge, Karten und Überweisungsdauer). Geschäftskonten haben in der Regel höhere monatliche Grundkosten und für die Anzahl der laufenden Buchungen fallen extra Gebühren an. Von Vorteil kann es sein, für das Geschäftskonto eine andere Bank zu nutzen als für das Privatkonto. Somit ist bei einer Kreditfälligkeit kein Ausgleich über das Privatkonto möglich. Geschäftskontogebühren sind mit der Bank frei verhandelbar.

2.8 Welche Steuerpflichten entstehen bei Gründungen im Nebenerwerb?

Alle Einnahmen (Umsätze) und Ausgaben aus einer nebenberuflichen Selbstständigkeit sind gegenüber dem Finanzamt offenzulegen und ordnungsgemäß zu versteuern. Dabei gelten die gleichen steuerlichen Regelungen wie im Haupterwerb, auch hinsichtlich der Freibeträge und Freigrenzen.

Nebenerwerbe werden überwiegend in der Rechtsform des Einzelunternehmens oder als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gegründet. Bei Personengesellschaften, Einzelunternehmen und GbR unterliegt der Gewinn der Einkommensteuer. Falls Sie jedoch eine Kapitalgesellschaft gründen (z. B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt)) ist stattdessen Körperschaftsteuer zu zahlen.

Gewinnermittlung und Nachweis gegenüber dem Finanzamt:

- Die Gewinnermittlung mittels Einnahmenüberschussrechnung muss auf den vorgeschriebenen Vordrucken des Finanzamtes erfolgen. Dies ist möglich, solange der Jahresgewinn unter 60.000 Euro und der Umsatz unter 600.000 Euro liegt.
- Erst bei Überschreiten einer dieser Grenzen ist eine kaufmännische doppelte Buchführung erforderlich (Bilanzierung).
- Beachten Sie, dass diese Regelungen nicht für Unternehmen gelten, die im Handelsregister eingetragen sind! Für diese sind – auch bei geringeren Umsätzen und Gewinnen oder Verlusten – die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (doppelte Buchführung; Bilanzierung) bindend.

Umsatzsteuerpflicht und Kleinunternehmerregelung

Ihre Umsätze unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuerpflicht. Demnach sind je nach Waren- bzw. Dienstleistungsangebot 7 Prozent oder 19 Prozent Umsatzsteuer auf alle Waren bzw. Dienstleistungen aufzuschlagen. Der Nachweis erfolgt mit der Umsatzsteuererklärung, die immer bis zum 10. des Folgemonats an das Finanzamt übermittelt werden muss. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie sich aber von der Umsatzsteuerpflicht befreien lassen. Die Befreiungsregelung muss vorher beim Finanzamt beantragt werden.

Kleinunternehmerregelung nach § 19 UstG bietet steuerliche Erleichterungen für die Umsatzsteuer

- Ein Kleinunternehmer muss keine Umsatzsteuer zahlen, wenn der Umsatz im vorangegangenen Jahr nicht höher als 22.000 Euro war und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht höher als 50.000 Euro sein wird.
- Aber Vorsicht: Wer keine Umsatzsteuer zahlt, kann auch keinen Vorsteuerabzug der gesamten Kosten geltend machen.
- Die Regelung muss mit dem Finanzamt verbindlich vereinbart werden!
- Wenn Sie die Regelung in Anspruch nehmen, gelten besondere Vorschriften für die Rechnungslegung. (Sie dürfen keine Umsatzsteuer ausweisen und müssen auf Ihre Umsatzsteuerbefreiung hinweisen.)

HINWEIS! Sie ersparen sich mit der Kleinunternehmerregelung zwar Arbeit, sie kann aber auch von Nachteil sein. Der Vorsteuerabzug könnte sich günstig auf Ihre Liquidität und das Ergebnis auswirken. Wenn mit dem Unternehmenswachstum die Grenzen der Regelung überschritten werden, sind Sie gezwungen erhebliche Preiserhöhungen durchsetzen oder auf große Gewinnanteile zu verzichten.

Einkommen- und Gewerbesteuer

Betreiber eines Einzelunternehmens sowie Gesellschafter einer GbR (BGB-Gesellschaft) bzw. einer Personenhandelsgesellschaft unterliegen auch mit ihren Einkünften der Einkommensteuer. Dafür gilt das Nettoprinzip (mit der Einkunftserzielung verbundene Kosten und sonstige individuelle Mehrbelastungen werden steuermindernd mitberücksichtigt). Die unternehmerischen Einkünfte werden mit anderen Einkünften zusammengerechnet und unterliegen nach diversen Hinzurechnungen und Abzugsmöglichkeiten zusammen mit diesen der Einkommensteuer. Unternehmerische Verluste werden somit berücksichtigt. Bei Gesellschaftern (natürliche Personen) von Kapitalgesellschaften unterliegen ausgeschüttete Gewinne der Abgeltungssteuer in Höhe von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

Die Einkommensteuer ist eine Jahressteuer mit vierteljährlichen Vorauszahlungen. Der Einkommensteuertarif ist progressiv gestaltet. Er steigt mit der Höhe des Einkommens von 14 Prozent bis 42 Prozent (für ganz hohe Einkommen 45 Prozent).

HINWEIS! Während die Lohnsteuer vom Arbeitgeber ermittelt und an das Finanzamt abgeführt wird, ist der Gründer für die Gewinnermittlung im Nebenerwerb allein verantwortlich. Das Finanzamt rechnet beide Einkommen zusammen. Stellt das Finanzamt im Einkommensteuerbescheid fest, dass die bezahlte Lohnsteuer nicht ausreicht, muss nachgezahlt werden. Wird mit dem Nebenerwerb ein Verlust erwirtschaftet, werden Steuern zurückerstattet. Aus diesem Grund sollten rund 25 bis 30 Prozent des Einkommens (Gewinn) sofort als Rücklage erfasst werden, damit für die Steuernachzahlung am Jahresende immer ein Polster verbleibt.

Vorsicht bei Dauerverlusten: Das Finanzamt behandelt den Umsatz aus der nebenerwerblichen Tätigkeit grundsätzlich getrennt von dem Haupteinkommen. Sollte es passieren, dass zu Beginn der selbstständigen Tätigkeit „rote Zahlen“ geschrieben werden, wird die Steuerlast gemindert, d. h. der Verlust wird mit den positiven Einnahmen aus dem Hauptjob verrechnet. Damit verringert sich die Steuerlast. **Aber Vorsicht,** wenn in den ersten Jahren der Selbstständigkeit in der Einkommensteuererklärung laufend Verluste auftauchen, wird es passieren, dass das Finanzamt den Nebenerwerb als Liebhaberei einstuft. Die Kosten, die durch die Selbstständigkeit anfallen, lassen sich dann nicht mehr als betriebliche Ausgabe absetzen.

Gewerbesteuer: Wenn Sie ein Gewerbe angemeldet haben, kann außerdem Gewerbesteuer anfallen. Hierfür gilt ein Freibetrag von 24.500 Euro im Jahr. Wenn Ihr Gewerbeertrag (entspricht in etwa dem Betriebsergebnis) darüber liegt, werden Sie zusätzlich zur Einkommensteuer auch zur Gewerbesteuer veranlagt.

2.9 Welche Pflichtangaben gehören immer in eine Rechnung?

Grundsätzlich müssen Unternehmer im Nebenerwerb, die für ein anderes Unternehmen oder eine sonstige juristische Person Leistungen erbringen, innerhalb von sechs Monaten nach Leistungserbringung eine Rechnung ausstellen.

Gesetzliche Pflichtangaben auf Rechnungen	unter 250 Euro brutto	über 250 Euro brutto
vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmens	X	X
Ausstellungsdatum der Rechnung	X	X
Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistung	X	X
Umsatzsteuersatz oder Hinweis auf Steuerbefreiung	X	X
Bruttobetrag	X	X
Nettobetrag		X
Umsatzsteuerbetrag		X
Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer		X
vollständiger Name und Anschrift des Leistungsempfängers		X
fortlaufende Rechnungsnummer		X
Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung		X
ggf. Hinweis auf im Voraus vereinbarte Skonti/Rabatte (Minderung des Entgeltes)		X

📄 IHK-Merkblatt: „Neue Pflichtangaben für Rechnungen“, www.ihk.de/halle | 📄 17968.

Gegenüber Privatpersonen ist die Rechnungslegung nur im Zusammenhang mit einem Grundstück (z. B. Bauleistungen, Gartenarbeiten, Instandhaltungsarbeiten etc.) vorgeschrieben. Für den Fall, dass eine Rechnung nicht oder zu spät ausgestellt wird, droht eine Geldbuße bis zu 5.000 Euro. Die genannten Angaben gehören deshalb in jede Rechnung.

2.10 Welche Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten gibt es?

Grundsätzlich sind alle Geschäftsvorfälle aufzuzeichnen. Das bedeutet, Sie haben alle Rechnungsausgänge und Rechnungseingänge in einer fortlaufenden Liste zu erfassen (Belegnummer, Datum, Lieferant/Kunde, Bezeichnung, Stückzahl, Einzel- und Gesamtpreis) und die Belege dazu zu sammeln.

Es ist zu empfehlen, die Aufzeichnung regelmäßig und zeitnah vorzunehmen. Das dient auch der Kontrolle Ihres Betriebsgeschehens und erleichtert zum Jahresende die Erarbeitung der Einnahmenüberschussrechnung. Es reicht zunächst aus, wenn Sie mit den genannten Angaben eine Excel-Tabelle für die Eingangs- und Ausgangsrechnungen führen. Vergessen Sie nicht, die Belege in der Tabelle und auf dem Original zu nummerieren. Das erleichtert das Auffinden. Heften Sie die Belege sofort und fortlaufend ab.

Kosten vor der nebenberuflichen Gründung (z. B. für die Erstausrüstung, Beantragung von Zulassungen oder Einholung von Erlaubnissen, Werbung etc.): Sammeln Sie die Belege und achten Sie darauf, dass die Umsatzsteuer separat ausgewiesen ist. Auch diese Ausgaben können Sie gegenüber dem Finanzamt als Vorgründungskosten geltend machen.

Kosten im laufenden Geschäftsbetrieb: Alle Bargeschäfte (Einnahmen und Ausgaben), die mit dem Betrieb zusammenhängen, sollten täglich vollständig in ein Kassenbuch eingetragen werden. Der errechnete Barbestand aus dem Kassenbuch muss mit dem tatsächlichen Bestand an Bargeld immer übereinstimmen. Jeder Gewerbebetrieb ist verpflichtet, alle eingekauften Waren, aber auch die Roh- und Hilfsstoffe in einem Wareneingangsbuch aufzuzeichnen. Wenn Sie z. B. als Großhändler andere gewerbliche Unternehmen beliefern, müssen Sie Ihre Warengänge über ein Wareneingangsbuch aufzeichnen.

2.11 Wie lange sind geschäftliche Dokumente aufzubewahren?

Sowohl das Handels- als auch das Steuerrecht schreiben Aufbewahrungsfristen für Geschäftsbücher und Geschäftsbelege vor. Sie ergeben sich aus § 257 HGB (Handelsgesetzbuch) sowie § 147 AO (Abgabenordnung). In der Regel gelten folgende Aufbewahrungsfristen:

- **zehn Jahre:** Handelsbücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse, Einzelabschlüsse, Lageberichte, Konzernabschlüsse, Konzernlageberichte sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen, Belege für Buchungen in den zu führenden Büchern (Buchungsbelege), bestimmte Zollunterlagen
- **sechs Jahre:** die empfangenen Handels- und Geschäftsbriefe, Wiedergaben der abgesandten Handels- und Geschäftsbriefe (wenn betrieblicher Zusammenhang besteht), sonstige Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind (z. B. Kassenbelege, Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Rechnungen, Spesenbelege)

2.12 Gibt es Fördermöglichkeiten für Gründungen im Nebenerwerb?

Ja, alle Förderprogramme und Finanzhilfen des Bundes, der Länder und der EU finden Sie immer aktuell und kostenfrei unter www.foerderdatenbank.de.


3. GRENZEN DER NEBENERWERBSGRÜNDUNG

Ihre Tätigkeit gilt immer als Haupterwerb und nicht als Nebenerwerb, wenn die Höhe des Einkommens (Gewinn) und der zeitliche Aufwand (mehr als 20 Stunden pro Woche, Arbeitslose mehr als 15 Stunden pro Woche) den Haupterwerb übersteigt und den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt.

4. GRÜNDUNGSVORBEREITUNG

Diese Hinweise beantworten Ihnen vielleicht noch nicht alle Fragen, die Sie im Zusammenhang mit Ihrer Gründung im Nebenerwerb haben. Nutzen Sie deshalb folgende Angebote, um Ihre Gründung effizient und sicher vorzubereiten.

4.1 Kostenfreie IHK-Gründungsberatung

Sie möchten den Schritt in die Selbstständigkeit wagen, sind sich jedoch unsicher, inwieweit Ihre Geschäftsidee realisierbar ist? Dann vereinbaren Sie einen Termin mit den IHK-Gründungsberatern direkt bei der IHK in Ihrer Nähe  Telefon: 0345 2126-0 oder per E-Mail: info@halle.ihk.de.

4.2 Kostenfreie IHK-Informationsveranstaltungen zur unternehmerischen Selbstständigkeit

Sie möchten sich einen ersten Überblick über eine Unternehmensgründung verschaffen oder spielen mit dem Gedanken sich im Nebenerwerb selbstständig zu machen? Die IHK Halle-Dessau bietet diverse Informationsveranstaltungen (darunter regionale IHK-StartTage, „Alles Entscheidende zur Selbstständigkeit in 90 Minuten“ bzw. „Unternehmerische Selbstständigkeit im Nebenerwerb“) an. In unserer IHK-Veranstaltungsdatenbank finden Sie immer die aktuellen Termine.

 www.ihk.de/halle |  1953

4.3 Checkliste: ABC der Gründungsvorbereitung*

A) Gründungsidee bewerten

Passen Qualifikation, Wünsche und Bedürfnisse zur Gründungsidee und sind branchenspezifische, kaufmännische und unternehmerische Erfahrungen vorhanden/ausreichend?

- Stärken-Schwächen-Profil erstellen: kostenfrei
① www.gruenderservice.at
- Lebenssituation analysieren: Veränderungen und Einschränkungen bei Familie, Lebensverhältnissen, Einkommen, Aufgabenverteilung und Haftungsrisiko beachten
- Motive, Ziele, Strategien klar formulieren: Was kommt auf mich zu und wo geht es hin?

B) Gründungswissen besorgen

Brancheninformationen

- Branchenbriefe: ① www.volksbankviersen.de, www.sparkassenverlag.de, www.verlag-interna.de
- Bücher und Fachzeitschriften: ① www.buchhandel.de, www.dbb.de
- Kammern und Verbände: ① www.ihk.de/halle, www.hwkhalle.de, www.verbaende.com

Beratungsangebote

- Kammern und Verbände: ① www.ihk.de/halle, www.hwkhalle.de, www.verbaende.com
- Wirtschaftsförderung der Stadt oder des Landkreises
- Fachberatung: Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater, Unternehmensberater

Bildungsangebote

- Regionale Gründertage von Kammern und Verbänden
- Fachseminare: ① www.wis.ihk.de, www.arbeitsagentur.de/kursnet (kursnet)
- Gründer- und Fachmessen: ① www.auma.de (Eintrittsbescheinigung über Kammer möglich)

C) Unternehmenskonzept erstellen

Welchen Nutzen hat der Kunde von der ausgearbeiteten Geschäftsidee? Was wird geboten, was andere nicht bieten (Alleinstellungsmerkmal)? Wie viele Kunden können tatsächlich bedient werden und welche monatlichen Umsätze resultieren daraus. Außerdem sind die anfallenden Kosten zu kalkulieren und einzuschätzen. Je besser man seine Kunden kennt, desto spezieller können die Angebote ausgerichtet werden. Kostenfreie Onlinehilfen:

- Checkliste Anforderung und Bewertung von Unternehmenskonzepten und
- Onlinehilfe „IHK-Vorlagen Finanzplanung“ unter
① www.ihk.de/halle | 292

* Im individuellen Einzelfall gegebenenfalls weitere Punkte erforderlich. Quellennachweis: www.dieberatungsmanufaktur.de

4.4 Checkliste: Einstufung Erwerbstätigkeit und Rechtsform*

	Gewerbetreibende	Freiberufler/Urproduzent
Erwerbstätigkeiten	wirtschaftliche Tätigkeiten mit Gewinnerzielungsabsicht, z. B. Bau, Gastgewerbe, Handel, Handwerk, Industrie, Tourismus, Verkehr, Dienstleistung (u. a. Finanzen, Immobilien, IT-Dienstleistungen)	Freiberufler: wissenschaftlich, künstlerisch, schriftstellerisch, unterrichtend, erzieherisch bzw. sehr ähnliche Tätigkeiten Urproduzent: Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Fischerei, Bergbau
Gewerbeanmeldung	Ja	Nein
Gewerbesteuer	Ja	Nein
Kammermitgliedschaft	Ja, IHK oder HWK	Nein, außer berufsständische Kammern wie z. B. Ingenieur, Arzt, Anwalt, Steuerberater
Künstlersozialkasse (KSK)	Nein	Ja, Nachweis der Künstlersozialkasse beschleunigt das Einstufungsverfahren
Einstufung/Abgrenzung	Finanzamt	Finanzamt

Steuernummern beantragen

Steuer-ID-Nr.	Ja	Ja
Umsatzsteuer-ID-Nr.	Nur, wenn Produkte aus Mitgliedstaaten der EU importiert/exportiert werden.	

Gewinnermittlung festlegen

Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR)	Ja, bis 600.000 Euro Umsatz und/oder 60.000 Euro Gewinn	Ja, keine Umsatz- und Gewinngrenze
Bilanzierung	Ja, ab 600.000 Euro Umsatz und/oder 60.000 Euro Gewinn	Nein

Rechtsformen mit niedrigen Kosten ohne Handelsregistereintrag

Rechtsformen	Einzelunternehmen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR)
Haftung	Unbeschränkt, Absicherung mit betrieblichen Versicherungen
Gewinnermittlung	Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR)
Bezeichnung als Nichtkaufleute	Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie zusätzlich eine Geschäfts- bzw. Etablissementbezeichnung; GbR, die Vor- und Zunamen aller Gesellschafter gegebenenfalls mit Rechtsformzusatz

Rechtsformen mit hohen Kosten mit Handelsregistereintrag

Rechtsformen	e. K., OHG, KG, GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG; Achtung: höhere Gründungs- und lfd. Kosten	-
Haftung	Unbeschränkt bis beschränkt	-
Gewinnermittlung	Bilanzierung (höherer Aufwand und Kosten)	-
Bezeichnung als Kaufleute	Rechtsformunabhängig: Personenfirma (Personenname/n des/der Inhaber/s bzw. Gesellschafter), Sachfirma (Tätigkeitsangabe und individualisierender Zusatz) oder Fantasiefirma (Fantasiebegriff, Buchstabenkombination); IHK-Abstimmung, um wettbewerbsrechtliche Konflikte zu vermeiden	-

* Im individuellen Einzelfall gegebenenfalls weitere Punkte erforderlich. Quellennachweis: www.dieberatungsmanufaktur.de

4.5 Checkliste: So werden Sie nebenberuflich selbstständig

Was	Erledigt	Bemerkungen
1 Arbeitsvertrag prüfen Hinsichtlich eventueller Regelungen zum Nebenerwerb		
2 Kapitalbedarf für Vorhaben berechnen, Finanzierung klären Bei einer Fremdfinanzierung vereinbaren Sie einen Termin bei Ihrer Hausbank bzw. informieren Sie sich bei der IHK über öffentliche Finanzierungsprogramme		
3 Status gewerbliche und/oder freiberufliche Tätigkeit(en) klären Listen Sie Ihre gesamten Tätigkeiten auf und klären Sie den Erwerbstätigkeitsstatus mit dem Finanzamt oder der IHK		
4 Rechtliche Berufszugangsvoraussetzungen prüfen Informieren Sie sich dazu bei der IHK oder Ihrer Gewerbebehörde		
5 Tätigkeiten nach der Handwerksordnung prüfen Lassen Sie die handwerklichen Tätigkeiten bei der HWK eintragen		
6 Rechtsformwahl vornehmen z. B. Einzelunternehmen oder GbR		
7 Unternehmensnamen festlegen Klären Sie den Unternehmensnamen bzw. -bezeichnung		
8 Steuernummer(n) besorgen		
9 Tätigkeit(en) anmelden Als Gewerbetreibender beim Gewerbeamt und als Freiberufler beim Finanzamt		
10 Einverständniserklärung des Vermieters oder Nutzungserlaubnis der Baubehörde (Eigentum) einholen		
11 Rundfunkbeitrag und GEMA-Gebühren klären		
12 Betriebshaftpflichtversicherung abschließen (ggf. inkl. Elektronik- und PC-Haftpflicht) sowie ggf. Betriebsinhaltsversicherung besorgen		
13 Meldepflicht bei Krankenkasse Informieren Sie sich über die Zeit- und Einkommensgrenzen		
14 Meldepflicht bei der Rentenkasse Informieren Sie sich über Einkommensgrenzen		
15 Mitarbeiter einstellen Betriebsnummer der Agentur für Arbeit besorgen und Mitarbeiter bei der Mini-Jobzentrale der Bundesknappschaft anmelden		
16 Berufsgenossenschaft Tätigkeit anzeigen Innerhalb einer Woche		
17 Geschäftskonto einrichten		
18 Fördermittelinformationen besorgen und ggf. Produkte beantragen		
19 Kostenfreie IHK-Beratung nutzen		
20 Gründerseminar besuchen		
21 Arbeitgeber bzw. die Agentur für Arbeit / Jobcenter informieren (Schriftlich)		

* Im individuellen Einzelfall gegebenenfalls weitere Punkte erforderlich. Quellennachweis: www.ihk.de/chemnitz

4.6 Gründerpublikationen von A bis Z

Fachpublikationen und Verbände

- Branchenbriefe der Volks- und Raiffeisenbanken (kostenfrei):
⇒ www.vr-bankmodul.de/wbplus/vr-gruendungskonzept/index.php
- Branchenreports vom Sparkassenverlag (kostenpflichtig):
⇒ www.sparkassenverlag.de, Shop
- Branchenratgeber von interna (kostenpflichtig):
⇒ www.verlag-interna.de, Existenzgründung
- Bücher und Fachzeitschriften (kostenpflichtig/kostenfrei): Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB) sowie das Verzeichnis lieferbarer Zeitschriften (VLZ),
⇒ www.buchhandel.de, www.dbb.de
- Verbandsrecherche (kostenfrei):
⇒ www.verbaende.com - aktuelle Adressen von über 12.000 Verbänden und Organisationen in Deutschland zu finden.
⇒ www.deutsche-wirtschaft.de

Statistische Informationen

- IHK - statistische Informationen, Konjunktur- und Strukturberichte sowie Regionalanalysen.
⇒ www.ihk.de/halle | ☎ 5353260
- Statistische Jahrbücher der Städte und Landkreise
⇒ Bürgerservice der Stadt bzw. des Landkreises
- Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt,
⇒ www.statistik.sachsen-anhalt.de
- Statistisches Bundesamt,
⇒ www.destatis.de
- Agentur für Arbeit
⇒ www.statistik.arbeitsagentur.de
- Arbeitskreis volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen der Länder
⇒ www.vgrdl.de

Ausgewählte Quellen für Konjunkturbeobachtung:

- IHK Halle-Dessau,
⇒ www.ihk.de/halle | 📄 5353260
- Institut für Wirtschaftsforschung Halle (IWH),
⇒ www.iwh-halle.de
- ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V.,
⇒ www.ifo.de
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung,
⇒ www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de

DIHK- Publikationen

- Gründer- Publikationen von A bis Z zu bestellen (kostenpflichtig)
⇒ www.dihk-verlag.de

IHK- Publikationen

- Publikationen zu bestellen (kostenfrei)
⇒ www.ihk.de/halle | 📄 15389



Industrie- und Handelskammer
Halle-Dessau



Lassen Sie sich doch bedienen!

Jetzt kostenfreien IHK-Newsletter abonnieren.



Anmeldung unter www.ihk.de/halle oder einfach den QR-Code scannen.

Impressum:

© 2022 bei der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK)

Herausgeber

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
Geschäftsfeld Starthilfe und Unternehmensförderung
Franckestraße 5 | 06110 Halle (Saale)
www.ihk.de/halle

Redaktion

Jörg Prochner (verantwortlich)
Sibylle Lohmann
Michael Axt
Clemens Winkel
Helga Knoll

Quellennachweis

Kapitel 5.4 und 5.5: Marek Schwiesau, Die Beratungsmanufaktur Halle (Saale), www.dieberatungsmanufaktur.de
Kapitel 5.6: IHK Chemnitz, in Anlehnung an Checkliste zur Aufnahme einer nebenberuflichen Selbstständigkeit

Auflage und Stand

3. Auflage Juli 2022

Kosten und Haftungsausschluss

Diese Broschüre wird kostenfrei abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Die Verteilung durch kommerzielle Einrichtungen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln ist nicht gestattet. Die Publikation dient nur als erste Orientierungshilfe und zur allgemeinen Information. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz großer Sorgfalt bei der Erstellung der Publikation ist eine Haftung für den Inhalt der Informationen ausgeschlossen, soweit es sich nicht um vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschinformation handelt.

Geschlechtergerechte Formulierung

Die Redaktion der IHK ist sich der Bedeutung der Sprache in Bezug auf die Gleichberechtigung von Männern und Frauen bewusst. Einer durchgängigen Umsetzung geschlechtergerechter Formulierungen in dieser Publikation stand aber das Bemühen um eine leichte Lesbarkeit der Texte entgegen. Deshalb wird zumeist auf die männliche Form zurückgegriffen.